

Pressemitteilung

Nr. 032/2011 – 10.11.2011

Stadt und Jobcenter raten: Rechtzeitig Pfändungsschutzkonto einrichten

Pressemitteilung von Donnerstag, 10. November 2011 Stadt Mönchengladbach

Zum Jahreswechsel stehen wichtige Änderungen zum Kontenpfändungsschutz an, die unter anderem auch für Kunden aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV), der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhebliche Bedeutung haben, die Pfändungsschutz benötigen.

Denn der bisherige 14-tägige gesetzliche Pfändungsschutz von Sozialleistungen fällt zum 1. Januar 2012 weg. Deshalb raten Sozialamt und Jobcenter Mönchengladbach allen Beziehern von Sozialleistungen, die von Kontenpfändung betroffen sind eindringlich geraten, bestehende Konten noch vor dem Jahreswechsel in ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto umzuwandeln. Durch eine solche Umwandlung wird automatisch ein Grundfreibetrag in Höhe von 1.028,89 Euro geschützt. Der persönliche Freibetrag kann unter Umständen aber auch höher ausfallen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn auf ein Konto für mehrere Personen Leistungen überwiesen werden oder wenn auf dem Konto andere Transferleistungen wie zum Beispiel Kindergeld eingehen.

Die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto erfolgt auf Antrag durch das kontoführende Geldinstitut Bank oder Sparkasse. Geht der Pfändungsschutz über den persönlichen Grundfreibetrag hinaus, ist ein Nachweis erforderlich. Dieser Nachweis kann über eine Bescheinigung erfolgen, die bei der für die jeweilige Sozialleistung zuständigen Stelle eingeholt werden kann. Werden Sozialleistungen nur einmalig erbracht, genügt zum Nachweis in der Regel der jeweilige Bewilligungsbescheid.

Jobcenter und Stadtverwaltung warnen die Betroffenen: Wird das Konto nicht rechtzeitig in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt, besteht für Leistungsbezieher die Gefahr, dass sie zum Jahresanfang nicht über die eingegangene Sozialleistung verfügen können.